



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

Lesefassung der Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der Gemeinde Eppendorf
(Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

vom 8. Dezember 2015

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) geändert worden ist, sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, hat der Gemeinderat Eppendorf in seiner Sitzung am 8. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Eppendorf im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.

(2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Kindertagespflege im Gebiet der Gemeinde Eppendorf betreut werden, gilt § 4 der Satzung i.V.m. der Anlage zu § 4 der Satzung Abs. 1 bis 5.

§ 2

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Eppendorf erhebt die Gemeinde Eppendorf Elternbeiträge und weitere Entgelte.

(2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist. Bei Beendigung des Betreuungsvertrages gem. § 4 Abs. 4 Betreuungssatzung wird der Elternanteil anteilig berechnet.

(3) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungszeit erhoben.

(4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß Absatz 5 der Anlage zu § 4 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

(5) Der Urlaub des betreuten Kindes führt bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für

a) Krankheit, welche die Dauer von zwei Wochen nicht überschreitet und Kur, welche die Dauer von einer Woche nicht überschreitet sowie

b) vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreitet.

Eine Entscheidung über den Wegfall des Elternbeitrages gem. Buchstabe a) erfolgt im jeweiligen Einzelfall nach Vorlage eines schriftlichen Nachweise.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu § 4. die ermittelten Elternbeiträge werden gemeinsam mit den zugrunde gelegten Betriebskosten jährlich bis zum 30. Juni im Amtsblatt der Gemeinde Eppendorf »Eppendorfer Anzeiger« öffentlich bekannt gemacht. Die neuen Beiträge treten jeweils am 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft. Die Beiträge sind auf volle EUR-Beträge aufzurunden. Die Höhe der zu entrichtenden weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -zeiten sind ebenfalls in Anlage zu § 4 geregelt.

Eppendorf, 8. Dezember 2015

Axel Röthling
Bürgermeister Anlage

(2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstandenen Aufwendungen.

§ 5 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Eppendorf festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Eppendorf ist jeweils am 1. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

(3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 9. November 2010, die mit Satzung vom 10. September 2013 geändert wurde, außer Kraft.

Anlage zu § 4 der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 8. Dezember 2015

(1) Der monatliche Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Absatz 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich neun Stunden 20 % der zuletzt bekanntgemachten durchschnittlichen Betriebskosten. § 4 Abs. 1 ist zu beachten.

2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Absatz 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich neun Stunden 23 % der zuletzt bekanntgemachten durchschnittlichen Betriebskosten. § 4 Abs. 1 ist zu beachten.

3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Absatz 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich sechs Stunden 23 % der zuletzt bekanntgemachten durchschnittlichen Betriebskosten. § 4 Abs. 1 ist zu beachten.

Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder:

- bis zum 3. Lebensjahr nach Ziffer 1 und
- ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 2.

(2) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Absatz 1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Absatz 1.

(3) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, ermäßigt sich der nach Absatz 1 und 2 gebildete Elternbeitrag wie folgt:

1. für das 2. Kind um 40 vom Hundert,
2. für das 3. Kind um 80 vom Hundert,
3. jedes weitere Kind ist freigestellt.

Die Ermäßigungen gem. Satz 1 werden nur gewährt, wenn die Bedarfskriterien zur Ausgestaltung des Förderangebotes in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege gem. geltendem

Eppendorf, 8. Dezember 2015

Axel Röthling
Bürgermeister

Beschluss des Jugendhilfeausschusses Mittelsachsen eingehalten sind.

(4) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag wie folgt:

1. für das 1. Kind um 10 vom Hundert,
2. für das 2. Kind um 50 vom Hundert,
3. für das 3. Kind um 90 vom Hundert,
4. jedes weitere Kind ist freigestellt.

Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Absatz 1 und 2 erhoben. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Absatz 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.

(6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 5,15 Euro.
2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,38 Euro.
3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,09 Euro.

Weitere Entgelte werden nur erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als zwei Tagen überschritten wurde.

(7) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 23,23 Euro je angefangene Stunde erhoben.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der im Satz 2 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 3 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 2 bis 4 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Eppendorf, 8. Dezember 2015

Axel Röthling
Bürgermeister

Die Lesefassung berücksichtigt:

- | | |
|---|-------------------------------------|
| - § 2 Absatz 3 geändert | durch Satzung vom 23. November 2017 |
| - § 4 Absatz 1 Sätze 2, 3, 4 und 5 angefügt | durch Satzung vom 23. November 2017 |
| - § 4 Absatz 3 entfallen | durch Satzung vom 23. November 2017 |
| - § 5 Absatz 2 ergänzt | durch Satzung vom 23. November 2017 |
| - Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 geändert | durch Satzung vom 23. November 2017 |